
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 07.07.2022

Seite 395

Nr. 88

Jahresabschluss des Studierendenwerks Essen-Duisburg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021
vom 06. Juli 2022

Nachfolgend wird gemäß § 11 Abs. 5 des Studierendenwerksgesetzes NRW
der Jahresabschluss 2021
für das Studierendenwerk Essen-Duisburg - Anstalt des öffentlichen Rechts -
hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Duisburg und Essen, den 06. Juli 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

**Studierendenwerk Essen-Duisburg
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

.....
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021

– Testatsexemplar –
.....

Schüllermann und Partner AG

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2021
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 21. Januar bis 31. Dezember 2021
- Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2021
- Anlage 4: Lagebericht zum Jahresabschluss 2021
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

**Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017**

00312/22 TE
SIQ/Min
1081901

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,
Prozentangaben usw.) auftreten.

Studierendenwerk Essen-Duisburg Anstalt des öffentlichen Rechts
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021

Bilanz zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	PASSIVA	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			A. EIGENKAPITAL		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gewinnrücklagen	20.973.832,86	20.317.245,63
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	67.022,00	118.227,00	II. Bilanzverlust	0,00	0,00
	<u>67.022,00</u>	<u>118.227,00</u>		20.973.832,86	<u>20.317.245,63</u>
II. Sachanlagen			B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	71.803.013,50	74.845.092,50	1. Verwendete Zuschüsse	23.862.204,86	31.220.003,66
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.584.170,00	3.432.656,00	2. Nicht verwendete Zuschüsse	<u>2.540.546,40</u>	<u>10.691.602,20</u>
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.081.429,97	6.630.374,08		26.402.751,26	41.911.605,86
	<u>75.468.613,47</u>	<u>84.908.122,58</u>	C RÜCKSTELLUNGEN		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen Wohnheimbewirtschaftung	0,00	154.610,36
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	100.000,00	100.000,00	2. Sonstige Rückstellungen	<u>1.398.748,13</u>	<u>1.138.398,82</u>
	<u>100.000,00</u>	<u>100.000,00</u>		1.398.748,13	1.293.009,18
	75.635.635,47	85.126.349,58	D VERBINDLICHKEITEN		
B. UMLAUFVERMÖGEN			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	30.213.556,87	33.065.423,71
I. Vorräte			2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	958.737,09	788.337,63
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	40.242,21	29.952,53	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	118.181,66	73.750,78
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	<u>227.711,33</u>	<u>218.651,75</u>	4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.654.286,98</u>	<u>3.450.202,13</u>
	267.953,54	248.604,28	davon aus Steuern: EUR 128.061,68 (Vorjahr EUR 120.253,62)		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				33.944.762,60	37.377.714,25
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	320.514,84	133.400,86	E RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	2.508.074,63	2.526.463,57
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	2.362,26	1.491,23			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>641.078,87</u>	<u>1.431.807,10</u>			
	963.955,97	1.566.699,19			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	8.360.624,50	16.484.385,44			
	9.592.534,01	18.299.688,91			
	<u>85.228.169,48</u>	<u>103.426.038,49</u>		<u>85.228.169,48</u>	<u>103.426.038,49</u>
Treuhandvermögen	<u>1.398.957,06</u>	<u>1.115.870,63</u>	Treuhandverbindlichkeiten	<u>1.398.957,06</u>	<u>1.115.870,63</u>

Anlage 2

**Studierendenwerk Essen-Duisburg Anstalt des öffentlichen Rechts
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021**

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) Verpflegungsbetriebe	1.147.174,28	1.571.158,84
b) Wohnanlagen	7.121.064,95	7.679.458,13
c) Kindertagesstätten	163.282,54	180.141,30
d) Sonstiges	<u>65.018,30</u>	<u>71.352,01</u>
	8.496.540,07	9.502.110,28
2. Zuschüsse	6.867.157,41	6.905.828,37
3. Sozialbeiträge	9.200.702,50	9.400.487,50
4. Sonstige betriebliche Erträge	767.763,21	1.113.403,83
5. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-706.731,04	-1.000.299,93
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-5.526.177,26</u>	<u>-5.993.815,97</u>
	-6.232.908,30	-6.994.115,90
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-9.420.365,18	-10.294.097,42
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-2.539.071,32</u>	<u>-2.669.494,19</u>
	-11.959.436,50	-12.963.591,61
7. Abschreibungen	-4.413.159,88	-4.493.530,18
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.263.056,61	1.243.610,67
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.455.388,43	-2.127.501,01
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.011,15	3.732,81
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-676.316,04</u>	<u>-726.176,05</u>
12. Ergebnis vor Steuern	860.021,80	864.258,71
13. Sonstige Steuern	<u>-203.434,57</u>	<u>-162.952,81</u>
14. Jahresüberschuss	656.587,23	701.305,90
15. Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,00	76,96
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen	<u>-656.587,23</u>	<u>-701.382,86</u>
17. Bilanzgewinn/-verlust	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anlage 3

**- Studierendenwerk Essen-Duisburg -
Anstalt des öffentlichen Rechts, Essen**

für das Geschäftsjahr 2021

A. Allgemeine Angaben

Das Studierendenwerk Essen-Duisburg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Essen.

B. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Für den Jahresabschluss gelten nach § 13 Abs. 3 der Satzung des Studierendenwerks die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

Im Geschäftsjahr 2021 ist das Studierendenwerk nach der analogen Anwendung der handelsrechtlichen Größenkriterien eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren angewendet.

C. Angaben zur Bilanzierung und Bewertungsmethoden

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear um planmäßige Abschreibungen vermindert. Geringwertige Wirtschaftsgüter wurden in Anlehnung an die steuerlichen Regelungen des § 6 Abs. 2 a EStG bis zum Jahresabschluss 2015 in einem Sammelposten zusammengefasst und wurden bis 2019 linear abgeschrieben. Ab dem 01.01.2018 werden geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 € im Jahr der Anschaffung sofort abgeschrieben.

Bei den Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Bauten, ausschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken, liegen den linearen Abschreibungen Nutzungsdauern von 30 und 50 Jahren bei Gebäuden zugrunde.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände, der technischen Anlagen und Maschinen sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgt über eine Nutzungsdauer von drei bis zehn Jahren.

Die Finanzanlagen sowie Vorräte sind mit Anschaffungskosten bewertet. Dabei wird der Wert der Vorräte nach dem gewogenen Durchschnittswert (§ 240 Abs. 4 HGB) ermittelt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt. Einzelwertberichtigungen sind in erforderlichem Umfang gebildet.

Die liquiden Mittel sind mit ihren Nennbeträgen angesetzt.

Der Sonderposten für verwendete Zuschüsse wird entsprechend der Nutzungsdauer der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst. Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses gemäß § 265 HGB, erfolgt der Ausweis nicht unter den sonstigen betrieblichen Erträgen, sondern offen unter den Abschreibungen.

Rückstellungen wurden für ungewisse Verbindlichkeiten nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst.

Verbindlichkeiten werden mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Anlage 3

D. Angaben und Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zu Bruttowerten ist im Anlagengitter dargestellt.

Das Projekt Mensaneubau in Duisburg wird durch die Entscheidung des Verwaltungsrates aufgrund einer nicht gesicherten Gesamtprojektfinanzierung nicht realisiert. Die bisher hierfür aktivierten Planungskosten und die hiermit zusammenhängenden, passivierten Sonderposten wurden im Berichtsjahr in Abgang gestellt.

Die als Eigenkapital erfassten Rücklagen haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>T€</u>
01. Januar 2021	20.317
Zuführung Gesetzliche Rücklage (Rücklage §11 StWG)	+ 657
31. Dezember 2021	<u>20.974</u>

Die Rücklagen bestehen für:

	31.12.2021 T€	Vorjahr T€
Gesetzliche Rücklage (Rücklage §11 StWG)	20.762	20.104
Rücklage Härtefonds	212	213
	<u>20.974</u>	<u>20.317</u>

Die Rückstellungen betreffen im Wesentlichen:

	31.12.2021 T€	Vorjahr T€
Urlaubsansprüche und Gleitzeitguthaben	323	244
Altersteilzeit und Abfindungen	460	355
Leistungsentgelt	152	165
Instandhaltung Wohnanlagen	0	155
Sonstige (Instandhaltung, Betriebskosten)	464	374
	<u>1.399</u>	<u>1.293</u>

Anlage 3

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

	Restlaufzeit bis 1 Jahr (Vorjahr) T€	Restlaufzeit über 1 Jahr (Vorjahr) T€	Restlaufzeit über 5 Jahre (Vorjahr) T€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.135 (2.902)	28.079 (30.163)	20.827 (19.095)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	959 (788)	0 (0)	0 (0)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	118 (74)	0 (0)	0 (0)
Sonstige Verbindlichkeiten	1.914 (2.821)	740 (629)	0 (0)
	5.126 (6.585)	28.819 (30.792)	20.827 (19.095)

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die sonstigen finanziellen Verpflichtungen, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

	Restlaufzeit unter 1 Jahr T€	Restlaufzeit 1 – 5 Jahre T€	Restlaufzeit über 5 Jahre T€
aus Miet- und Leasingverträgen	1.280	2.217	2.326

Treuhandvermögen/Treuhandverbindlichkeiten

Als Treuhandvermögen werden mit T€ 1.399 (Vorjahr: T€ 1.116) treuhänderisch verwaltete Rückforderungen aus dem BAföG-Bereich ausgewiesen, die nach Eingang an das Land NRW abzuführen sind und deshalb in gleicher Höhe als Treuhandverbindlichkeiten ausgewiesen werden.

Ein Rückgriffsanspruch auf das Studierendenwerk Essen-Duisburg besteht nicht.

Anlage 3

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse entfallen auf die Bereiche:

	2021 T€	Vorjahr T€
Verkauf von Speisen und Getränken	1.147	1.571
Vermietung	7.121	7.680
Kitas	163	180
Sonstiges	65	71
	<u>8.496</u>	<u>9.502</u>

Die Erträge aus Zuschüssen von T€ 6.867 (Vorjahr: T€ 6.906) enthalten mit T€ 3.334 (Vorjahr: T€ 3.152) den vom Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2021 gewährten Festbetrag.

Die Erträge aus Auflösung von Sonderposten betragen T€ 1.263 (Vorjahr: T€ 1.244).

Innerhalb der Personalaufwendungen sind außergewöhnliche Erträge i.H. von T€ 745 enthalten, die sich aus der Erstattung der Sozialversicherung im Rahmen der Kurzarbeit ergeben.

Anlage 3

E. Sonstige Angaben**Angabe über Geschäfte mit nahestehenden Personen**

Geschäfte mit nahestehenden Personen zu unüblichen Konditionen wurden nicht getätigt.

Organe des Studierendenwerks**Verwaltungsrat**

Studierende an Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 StWG

Universität Duisburg-Essen

- Frau Raphaela Bock bis 31.03.2021
- Frau Jowita Lipiec ab 01.04.2021
- Herr Marten Dahlhaus -stellv. Vorsitzender- bis 31.03.2021
- Herr Marten Dahlhaus -Vorsitzender- ab 01.04.2021

Folkwang Universität der Künste

- Herr Jan Kollenbach bis 31.03.2021
- Frau Lisa Hambrecht ab 01.04.2021

Hochschule Ruhr-West

- Herr Marc Schnell bis 31.03.2021
- Frau Susanna Born ab 01.04.2021

Andere Mitglieder der Hochschulen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 StWG

- Herr Dirk Solbach - Vorsitzender – bis 31.03.2021
- Frau Monika Schlüter ab 01.04.2021

Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 StWG

- Frau Anne Berger
- Herr Andreas Beuchel

Sonstige Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 StWG

- Frau Sarah Philipp bis 31.03.2021
- Herr Dirk Solbach – stellv. Vorsitzender – ab 01.04.2021

Der Kanzler der Universität Duisburg-Essen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 StWG

- Herr Jens Andreas Meinen

Für die Tätigkeiten des Verwaltungsrates wurden im Geschäftsjahr Aufwandsentschädigungen von T€ 3,3 (Vorjahr: T€ 1,0) geleistet.

Geschäftsführung

Herr Michael Dahlhoff, kaufmännischer und technischer Geschäftsführer.

Das erfolgsunabhängige Gehalt im Geschäftsjahr betrug T€ 120.

Anlage 3

Anteilsbesitz

Das Studierendenwerk ist alleiniger Gesellschafter der in 2006 mit einem Stammkapital von EUR 100.000,00 gegründeten StuWe Service-GmbH mit Sitz in Essen.

	Anteile v. H.	Jahresergebnis Gj. 2020 in T€	Eigenkapital Gj. 2020 in T€
StuWe Service-GmbH, Essen	100%	33	320

Der Jahresabschluss 2021 der StuWe Service-GmbH lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor.

Personalbestand

Die Zahl der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter (ohne Geschäftsführung) betrug:

	2021
- Vollzeit	152
- Teilzeit	189
- Aushilfen	11
	<u>352</u>
Auszubildende	<u>4</u>

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das berechnete Gesamthonorar des Abschlussprüfers beträgt:

	Euro
Abschlussprüfungsleistungen	14.325
Sonstige Leistungen	300
	<u>14.625</u>

Anlage 3

Nachtragsbericht

Die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 beschäftigt das öffentliche Leben und die Wirtschaft bereits seit zwei Jahren. Im Universitären Bereich wurden in dieser Zeit überwiegend nur digitale Lehrinhalte angeboten. Zum Start des Sommersemesters 2022 planen die Universitäten aber wieder die Lehre in Präsenz anzubieten. Trotz alledem sind die Auswirkungen auf den Gastronomie- und Wohnheimbereich aktuell nicht konkret abzuschätzen. Ebenso kann nicht vorausgesehen werden, wie sich in Folge der Pandemie möglicherweise Studierendenzahlen in den nächsten Jahren nach unten entwickeln und damit einhergehend die Nachfrage nach Wohnplätzen zurückgeht. Der Krieg in der Ukraine und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wirtschaft ist aktuell nicht zu bestimmen, das Studierendenwerk registriert bereits Lieferausfälle und Preiserhöhungen bei seinen Lieferanten. Ebenso sieht die Prognose der Entwicklung der Energiekosten in den nächsten Jahren eine überproportionale Steigerung voraus. Die zukünftigen Jahresergebnisse werden aufgrund dieser Entwicklungen sicher belastet werden. Das Studierendenwerk ist bestrebt, auf diese Entwicklungen flexibel reagieren und kostenoptimiert arbeiten zu können.

Essen, 30. Mai 2022



Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR
Michael Dahlhoff
- Geschäftsführer -

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2021

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen							Restbuchwerte		
	31.12.2020 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	Abschreibungen EUR	Zuschreibungen EUR	Änderung in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Zugängen EUR	Änderung in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Umbuchungen EUR	Änderung in den Abschreibungen in ihrer gesamten Höhe im Zusammenhang mit Abgängen EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände														
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.006.057,02	37.396,48	0,00	0,00	1.043.453,50	887.830,02	88.601,48	0,00	0,00	0,00	0,00	976.431,50	67.022,00	118.227,00
	1.006.057,02	37.396,48	0,00	0,00	1.043.453,50	887.830,02	88.601,48	0,00	0,00	0,00	0,00	976.431,50	67.022,00	118.227,00
II. Sachanlagen														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	120.105.465,25	186.790,95	0,00	0,00	120.292.256,20	45.260.372,75	3.228.869,95	0,00	0,00	0,00	0,00	48.489.242,70	71.803.013,50	74.845.092,50
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.299.875,88	267.530,45	0,00	215.907,25	18.351.499,08	14.867.219,88	1.095.688,45	0,00	0,00	0,00	195.579,25	15.767.329,08	2.584.170,00	3.432.656,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	6.630.374,08	1.626.146,60	0,00	7.175.090,71	1.081.429,97	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.081.429,97	6.630.374,08
	145.035.715,21	2.080.468,00	0,00	7.390.997,96	139.725.185,25	60.127.592,63	4.324.558,40	0,00	0,00	0,00	195.579,25	64.256.571,78	75.468.613,47	84.908.122,58
III. Finanzanlagen														
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
	100.000,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100.000,00	100.000,00
	146.141.772,23	2.117.864,48	0,00	7.390.997,96	140.868.638,75	61.015.422,55	4.413.159,88	0,00	0,00	0,00	195.579,25	65.233.003,28	75.635.635,47	85.126.349,58

Studierendenwerk Essen-Duisburg
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Entwicklung Sonderposten aus Zuwendungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand für das Geschäftsjahr 2021

	<u>Anschaffungs-/Herstellungskosten</u>				<u>Kumulierte Abschreibungen</u>				<u>Buchwerte</u>		
	Stand am 31.12.2020	+Zugänge	-Abgänge	Umbuchung	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020	+ Zugänge	- Abgänge	Stand am 31.12.2021	Stand am 31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, Grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	42.347.263,24	0,00	0,00	0,00	42.347.263,24	17.717.454,38	1.030.841,00	0,00	18.748.295,38	23.598.967,86	24.629.808,86
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.148.260,39	5.800,00	-16.680,65	0,00	3.137.379,74	2.738.263,39	142.761,00	-6.881,65	2.874.142,74	263.237,00	409.997,00
3. Anlagen in Bau	16.871.800,00	0,00	14.241.798,99	0,00	2.630.001,01	0,00	89.454,61	0,00	89.454,61	2.540.546,40	16.871.800,00
	<u>62.367.323,63</u>	<u>5.800,00</u>	<u>14.225.118,34</u>	<u>0,00</u>	<u>48.114.643,99</u>	<u>20.455.717,77</u>	<u>1.263.056,61</u>	<u>-6.881,65</u>	<u>21.711.892,73</u>	<u>26.402.751,26</u>	<u>41.911.605,86</u>

Anlage 4

Lagebericht 2021

Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR

Gliederung

I.	Grundlagen des Unternehmens	2
II.	Wirtschaftsbericht	2
1.	Wirtschaftliche Lage	2
2.	Geschäftsverlauf und Lage	2
3.	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	3
a)	Ertragslage	3
b)	Finanzlage	4
c)	Vermögenslage	4
4.	Finanzielle Steuerungsinstrumente.....	5
5.	Gesamtaussage	5
III.	Prognosebericht	5
IV.	Chancen- und Risikobericht.....	7
1.	Risikobericht	7
a)	Branchenspezifische Risiken	7
b)	Ertragsorientierte Risiken	7
c)	Finanzwirtschaftliche Risiken	8
2.	Chancen	8
3.	Gesamtaussage	8
V.	Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten	9

I. Grundlagen des Unternehmens

Das Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR ist gemeinnützig tätig und erbringt auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke (StWG) Dienstleistungen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Laut Satzung ist es für die Studierenden der Universität Duisburg-Essen, der Folkwang Universität der Künste sowie der Hochschule Ruhr West zuständig. Darüber hinaus ist es in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

II. Wirtschaftsbericht

1. Wirtschaftliche Lage

Das Studierendenwerk hat drei Haupteinnahmequellen:

- a. selbst erwirtschaftete Einnahmen aus der Hochschulgastronomie und der Wohnheimbewirtschaftung
- b. Sozialbeiträge von Studierenden
- c. Zuschüsse: Festbetrag, BAföG, Kita

2. Geschäftsverlauf und Lage

Auch das zweite Jahr der Corona-Pandemie stellte das Studierendenwerk weiterhin vor bisher nicht bekannten Herausforderungen. Auch für das Jahr 2021 wurde vom Landtag des Landes NRW ein Corona-Rettungsschirm für die Studierendenwerke genehmigt, der die Einnahmeausfälle im gastronomischen und Wohnheimbereich aufgrund der Corona-Pandemie auffangen sollte. Im Jahr 2021 wurden aber aufgrund der Ergebnissituation im Bereich Gastronomie und Wohnen aufgrund der Erstattung von Kurzarbeitergeld keine Zuschüsse aus dem Corona-Rettungsschirm ausgezahlt.

Das Projekt Mensaneubau in Duisburg wird durch die Entscheidung des Verwaltungsrats aufgrund einer nicht gesicherten Gesamtprojektfinanzierung nicht realisiert. Die Gründe liegen in den nicht prognostizierbaren und seriös kalkulierbaren Kostensteigerungen aufgrund stetig steigender Preise im Bausektor sowie möglichen Unwägbarkeiten im Projektverlauf. Erschwerend hinzu kam eine unangemessen kurze Projektfertigstellungsvorgabe durch die Verwendung von Hochschulpaktmitteln mit daraus resultierenden hohen Nachtragsrisiken für das Studierendenwerk. Ein großer Teil des noch nicht verwendeten Zuschusses wurde bereits Ende des Jahres 2021 zurück an die Universität Duisburg-Essen überwiesen. Die Geschäftsführung geht nicht davon aus, dass die bereits verwendeten Zuschüsse an das Land zurückzuführen sind.

In direktem Zusammenhang mit der Realisierung des Mensaneubaus stand der Neubau einer Wohnanlage mit 42 Wohneinheiten auf dem Flachdach der Mensa. Aufgrund der Beendigung des Projektes Mensaneubau wurde automatisch auch das Projekt eines Neubaus einer Wohnanlage nicht weiter fortgeführt.

Zum August 2021 wurde mit der Modernisierung der Wohnanlage Tulpenstraße in Duisburg begonnen. Unter anderem werden die Bäder und Küchen saniert, Fußböden und Türen erneuert und die Haustechniken modernisiert. Finanziert wird diese Modernisierung durch das Programm „Wohnheimförderung – Modernisierung von Wohnplätzen für Studierenden“ der NRW.Bank. Bei diesem Förderprogramm erhält das Studierendenwerk nach Beendigung und Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Fördergeber einen Tilgungsnachlass von 30% der anerkannten förderfähigen Investitionskosten. Das entspricht 26,51% der Gesamtinvestitionen.

In seiner Sitzung vom 12.03.2021 hatte der Verwaltungsrat entschieden, dass das Studierendenwerk das ehemalige Verwaltungsgebäude des Umweltamtes der Stadt Duisburg am Freischütz fußläufig zum Campus Duisburg erwerben darf. Neben dem Hauptgebäude, welches Platz für bis zu etwa 57 Wohnheimplätze bietet, befindet sich ein Verwaltungsgebäude, das nutzbar ist, aber zunächst noch nicht in die Planung einbezogen werden sollte. Von dem Projekt Am Freischütz in Duisburg hat das Studierendenwerk aus unterschiedlichen Gründen wieder Abstand genommen.

Die Zahl der Studierenden ging von 50.343 auf 49.570 (-773) zurück.

Für die Zukunft gilt es insbesondere, den veralteten Bestand der Studierendenwohnheime umfassend zu sanieren und die gastronomischen Einrichtungen zu modernisieren.

3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

a) Ertragslage

Im Berichtsjahr musste aufgrund der andauernden Corona-Pandemie ein Umsatzrückgang im Bereich des operativen Geschäfts verzeichnet werden. Die Umsatzerlöse des Studierendenwerks sanken von 9.502 T€ im Vorjahr um 1.006 T€ auf 8.496 T€.

Aufgrund behördlicher Auflagen mussten im Januar 2021 alle gastronomischen Einrichtungen geschlossen werden, in den Folgemonaten blieben einige gastronomische Einrichtungen aufgrund der Nichtpräsenz der Studierenden und Bediensteten weiterhin geschlossen. Die geöffneten Einrichtungen konnten den Verkauf von Speisen und Getränke größtenteils nur über das TO-GO-Geschäft realisieren. Aus diesen Gründen ging der Umsatz gegenüber dem Vorjahr von 1.571 T€ auf 1.147 T€ zurück.

Ebenfalls deutliche Auswirkungen in Folge der andauernden Corona-Pandemie und des zeitlichen Wegfalls von 108 Wohnheimplätzen aufgrund der Modernisierung der Wohnanlage Tulpenstraße in Duisburg erfuhr der Bereich Wohnen. Hier musste ein weiterer Rückgang der Mieterlöse in Höhe von 558 T€ auf insgesamt 7.121 T€ (Vorjahr 7.679 T€) verzeichnet werden.

Die Einnahmen aus den Sozialbeiträgen reduzierten sich aufgrund der gesunkenen Studierendenzahl von 9.400 T€ auf 9.201 T€ (-2,1%).

Für den laufenden Betrieb erhielt das Studierendenwerk im Berichtsjahr einen Festbetragszuschuss von 3.334 T€. Zusätzlich zum Festbetrag bewilligte das Ministerium für Kultur und Wissenschaft auch für das Jahr 2021 einen Corona-Sonderzuschuss, um die pandemiebedingten Einnahmeausfälle in den Bereichen Gastronomie und Wohnheime auszugleichen. Im Wirtschaftsjahr 2021 wurde aufgrund der Ergebnissituation im Bereich Gastronomie und Wohnen aufgrund der Erstattung von Kurzarbeitergeld kein Corona-Zuschuss ausgezahlt.

Die Zuschüsse für die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten erhöhten sich um 102 T€ auf 3.533 T€.

Aufgrund der pandemiebedingten Schließung der gastronomischen Einrichtungen im Januar 2021 und der ganzjährigen Zahlung der Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld reduzierte sich der Personalaufwand um 1.005 T€ auf 11.959 T€ (-7,7%). Des Weiteren blieben die Personalkosten um 868 T€ unter den im Wirtschaftsplan 2021 kalkulierten Zahlen, da zum

Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplanes 2021 davon ausgegangen worden ist, das die Corona-Pandemie zum Herbst 2021 kein relevantes Thema mehr ist.

Der Materialaufwand verringerte sich im Berichtsjahr aufgrund der Schließung der gastronomischen Einrichtungen ebenfalls um 761 T€ auf 6.233 T€. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen erhöhten sich von 2.128 T€ im Jahr 2020 um 321 T€ auf nunmehr 2.449 T€, der Grund ist die Ausbuchung der Planungskosten für das Wohnheim auf der neuen Mensa in Höhe von 470 T€.

Die Zinsaufwendungen verringerten sich im Berichtsjahr aufgrund der planmäßigen Tilgungen um 50 T€ auf 676 T€.

Der Jahresüberschuss hat sich in 2021 mit 657 T€ im Vergleich zum Vorjahr um rund 44 T€ vermindert.

Die eigenen erwirtschafteten Einnahmen durch Wohnheime und Gastronomie machten im Berichtsjahr 33 % des Gesamtumsatzes aus, die von den immatrikulierten Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge 36 %. Die staatlichen Zuschüsse, wie der vom Land NRW gewährte Festbetrag lagen bei 13 %, die BAföG-Fallpauschale bei 7 % und die Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten bei 7 %. Die Sonstigen Erträge lagen bei 4 %.

b) Finanzlage

Das Investitionsvolumen des Jahres 2021 betrug 2.118 T€, die aus Eigenmitteln finanziert worden sind. Davon entfallen 1.043 T€ auf die Modernisierung der Wohnanlage Tulpenstraße und 583 T€ für Planungskosten für den Neubau der Mensa und Wohnheim am Campus Duisburg.

Verbindlichkeiten wurden stets innerhalb der Zahlungsfrist beglichen, Forderungen innerhalb der Zahlungsziele vereinnahmt.

Aufgrund des fortschreitenden Liquiditätsabbaus muss die Finanzlage des Studierendenwerks im Vergleich zum Vorjahr als angespannter bezeichnet werden. Die liquiden Mittel zum Jahresende 2021 weisen einen Bestand von 8.361 T€ aus, darin enthalten ist der noch nicht verwendete Zuschuss Mensa Neubau i.H. von 2.865 T€.

In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, das in den liquiden Mittel zum Jahresende 2021 Mietkautionen in Höhe von 1.480 T€, Guthaben aus Cash-Cards von 772 T€ und Pfand für Cash-Cards und Bibliothekskarten in Höhe von 87 T€ enthalten sind. Zusätzlich müssen Kapital-Gesellschaften Personalkosten für 6 Wochen als Liquidität vorhalten, dies entspricht beim Studierendenwerk eine Summe von 1.660 T€. Die somit aus diesen Effekten resultierende freie Liquidität entspricht einer Summe von 1.496 T€.

In Summe hat sich die Liquidität um 8.123 T€ auf 8.361 T€ (Vorjahr 16.484 T€) verringert.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten reduzierten sich aufgrund der planmäßigen Tilgungen im Vergleich zum Vorjahr um 2,9 Mio. € auf 30,2 Mio. € (2020: 33,1 Mio. €) und machten 35,45 % der Bilanzsumme aus (2020: 31,97 %).

c) Vermögenslage

Das Vermögen des Studierendenwerks ist rückläufig. Die Bilanzsumme beträgt zum Bilanzstichtag 85,2 Mio. Euro (im Vorjahr 103,4 Mio. Euro), dieser Rückgang resultiert aus der

Ausbuchung der Planungskosten des Neubaus der Mensa am Campus Duisburg und Rückzahlung eines großen Teils des noch nicht verwendeten Zuschusses für den Neubau Mensa an die Universität Duisburg-Essen.

Die Struktur des kurz- und langfristig gebundenen Vermögens und der Verbindlichkeiten war stabil. Die Quote des Anlagevermögens in Relation zur Bilanzsumme beträgt 88,7 % (Vorjahr 82,3 %), die Quote der Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten) zur Bilanzsumme beträgt 42,8 % (im Vorjahr 38,6 %).

4. Finanzielle Steuerungsinstrumente

Die Liquiditätslage des Studierendenwerks wird monatlich auf Basis von Soll-/Ist-Vergleichen kontrolliert, analysiert und gesteuert. Mit Hilfe der fortlaufenden Liquiditätsplanung werden Veränderungen registriert und Gegenmaßnahmen eingeleitet. Diese waren aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Situation im Jahr 2021 nicht erforderlich.

5. Gesamtaussage

Die Rahmenbedingung für das wirtschaftliche Handeln des Studierendenwerks ist insgesamt schwieriger geworden. Hier hat sicherlich die Corona-Pandemie einen Teil dazu beigetragen aber die Anforderungen sind differenzierter zu betrachten.

Die Vermögens, Finanz- und Ertragslage ist noch als gut einzuschätzen, es ist aber weiterhin eine negative Entwicklung erkennbar.

Aufgrund der andauernden Corona-Pandemie trafen die in der Wirtschaftsplanung 2021 zugrunde gelegten Annahmen nicht ein. Das Studierendenwerk musste weiterhin Umsatzeinbußen im Bereich der Gastronomie und in der Nachfrage nach studentischem Wohnraum verzeichnen. Erfreulicherweise konnte man den Bereich der Aufwendungen im Wirtschaftsjahr 2021 ebenfalls reduzieren. Hier muss einerseits der Bereich der Personalkosten durch die ganzjährige Zahlungen von Kurzarbeitergeld genannt werden, andererseits die Kostenersparnis bei der Beschaffung von Lebensmitteln aufgrund der Schließung der gastronomischen Einrichtungen bzw. des reduzierten Angebotes.

Der Sanierungsstau konnte nur in kleinem Umfang abgebaut werden, hier trafen die in der Wirtschaftsplanung 2021 zugrunde gelegten Annahmen nicht ein. Hier muss ein Katalog des derzeitigen baulichen Zustandes aller Liegenschaften erfasst und diese hinsichtlich des Sanierungs- und Instandhaltungsbedarfs bewertet werden.

III. Prognosebericht

Im Jahr 2022 bleibt die Corona-Pandemie auch in wirtschaftlicher Sicht weiterhin ein Thema. Von Seiten der Universitäten ist geplant, ab Sommersemester 2022 wieder in Präsenz zu unterrichten. Da nicht abzuschätzen ist, wie das Angebot von der Studierenden angenommen wird, muss das Studierendenwerk im Bereich der gastronomischen Einrichtungen weiterhin „auf Sicht“ fahren und grundlegend prüfen, ob Öffnungszeiten und das Angebot den Kundenströmen entspricht.

Im Bereich des studentischen Wohnens ist auch im Frühjahr des Jahres 2022 weiterhin ein hoher Leerstand zu verzeichnen. Dieser Leerstand wird sich einerseits auf das Jahresergebnis 2022 negativ auswirken und andererseits den Finanzmittelfonds der liquiden Mittel abbauen.

Tarifliche Lohnsteigerungen ab April 2022 werden zu einem Anstieg der Personalkosten in 2022 führen. Mittelfristig muss jedoch das Ziel sein, die Personalkosten durch Prozessoptimierung, Umstrukturierung und eine verbesserte Personaleinsatzplanung weiter zu senken.

Das Studierendenwerk geht für das nächste Jahr von sinkenden Studierendenzahlen aufgrund der Auswirkung durch die Corona-Pandemie aus. Der im Oktober 2021 erstellte Wirtschaftsplan 2022 basiert auf der Annahme einer durchschnittlichen Studierendenzahl von 49.450 Studierenden pro Semester und ein negatives Jahresergebnis für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 1.029.450 €. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie ist es fraglich, ob die seinerzeit aufgestellten Planungsansätze einzuhalten sind. Auch die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und die stetig steigenden Energiekosten werden die Unternehmenszahlen stark belasten. Aus diesen Gründen sind die Auswirkungen auf das Jahresergebnis 2022 aktuell nicht konkret abzuschätzen, hier werden unterjährige Forecasts erstellt um ggfs. schnell auf Veränderungen reagieren zu können.

Die Rahmenbedingungen für das Studierendenwerk in Bezug auf die Kundenstruktur und das Kundenverhalten verändern sich schneller als in den zurückliegenden Jahren; die Studierendenschaft ist diverser geworden. Zusätzlich zeigt die aktuelle Corona-Pandemie, dass ein digitales Studium funktioniert und sich somit die Präsenz der Studierenden auf dem Campus zukünftig möglicherweise ändern wird. Vom Studierendenwerk ist daher Flexibilität gefordert. Um zeitnah auf Veränderungen reagieren zu können, sind ein intensives Controlling und eine Optimierung der Planungsprozesse unerlässlich. Um zielgruppenadäquat und erfolgreich kommunizieren zu können, muss das Studierendenwerk auch mit der Digitalisierung weiterhin Schritt halten.

Das Studierendenwerk ist von allgemeinen Preis- und Lohnsteigerungen betroffen, kann jedoch aufgrund seines gesetzlichen Auftrags keine marktüblichen und kostendeckenden Preise umsetzen. Da nicht mit steigenden Zuschüssen des Landes gerechnet werden kann, sind Möglichkeiten der Kostenreduktion zu identifizieren und umzusetzen – beispielsweise durch die Schließung stark defizitärer Einrichtungen. Als ersten Schritt wurde die Mensa am Standort des Universitätsklinikum Essen nach Beendigung des Lockdown in 2021 nicht wieder geöffnet.

Die notwendigen Sanierungen der Bestandsimmobilien werden im allgemeinen Zuschuss des Landes für den laufenden Betrieb nicht berücksichtigt. Hier kann zukünftig nur eine Finanzierung der notwendigen Instandhaltungen über Aufnahme von Fremdkapital realisiert werden.

IV.Chancen- und Risikobericht

1. Risikobericht

a) Branchenspezifische Risiken

Aufgrund der demografischen Entwicklung ist langfristig mit sinkenden Studierendenzahlen zu rechnen. Im Zuge der Corona-Pandemie und der daraus entwickelten Forcierung der Digitalisierung des Studiums durch die Universitäten muss insbesondere in dem Bereich Hochschulgastronomie dies bei der künftigen strategischen Ausrichtung des Studierendenwerks berücksichtigt werden.

Ein weiteres branchenspezifisches Risiko stellt der bundesweit prognostizierte Fachkräftemangel dar. Insbesondere für den Öffentlichen Dienst – durch das enge Tarifentlohnungssystem - ist es heute schon sehr schwer Fachkräfte für IT, Bauwesen oder Controlling für Gehälter deutlich unter dem Marktniveau anzusprechen. Auch in anderen Bereichen, wie im Handwerk wird es zunehmend schwierig, gut ausgebildetes Personal in allen Bereichen zu finden und langfristig an das Unternehmen zu binden. Diesem Trend muss das Studierendenwerk durch optimierte Personalplanung, -führung und -entwicklung entgegenwirken. Auf andere Stellschrauben, etwa eine leistungsgerechte Vergütung in den höheren Entgeltgruppen, hat das Studierendenwerk kaum Einfluss.

Vermeintlich entdecken in den letzten Jahren private Investoren den Markt für Mikrowohnungen und Wohnanlagen, da sie sich hier eine gute Rendite zum eingesetzten Kapital versprechen. Die Investoren bauen campusnah ihre Wohnanlagen und werden somit große Konkurrenten zum Angebot des Studierendenwerks.

b) Ertragsorientierte Risiken

Langfristig ist von rückläufigen Studierendenzahlen auszugehen, sodass auch die Einnahmen durch die Sozialbeiträge sinken werden.

Rückläufige Zuschüsse der öffentlichen Hand können nicht ausgeschlossen werden. Aus der Bewilligung für das Wirtschaftsjahr 2021 kann nicht geschlossen werden, dass die Förderung auch in künftigen Jahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes NRW Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanungen erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen.

Ebenso muss in den nächsten Jahren mit weiter stark steigenden Energiekosten und zukünftigen Tarifierhöhungen gerechnet werden.

Als ein weiteres Risiko müssen die nachlaufenden Kosten wie z.B. erhöhte Einkaufspreise durch die Corona-Pandemie oder dem Ukraine-Krieg genannt werden.

Der anhaltende Sanierungsstau kann ohne entsprechende Gegenmaßnahmen zu Leerstand in den Wohnheimen und geringeren Einnahmen führen.

Damit in Zukunft effizientes Wirtschaften flächendeckend möglich wird, müssen Strukturen und Prozesse im Studierendenwerk weiter überprüft und optimiert werden.

c) Finanzwirtschaftliche Risiken

Die Liquiditätslage wird zunehmend angespannter. Aufgrund des bestehenden Sanierungs- und Investitionsstaus sind die noch verfügbaren Mittel gezielter einzusetzen. Die Entwicklungen auf dem Finanzmarkt, insbesondere das Zinsniveau, sind weiterhin genau zu verfolgen.

Eine Herausforderung stellt in diesem Zusammenhang die Lösung der dringend notwendigen Sanierungen in die Wohnheimimmobilien dar. Allein in diesem Segment beträgt der Sanierungsstau, nach Abzug aller direkten Förderungen und Tilgungszuschüsse, mehr als 30 Mio. Euro. Dies entspräche einer Mehrbelastung, in Form von Zins und Tilgung, von deutlich mehr als einer Million Euro jährlich

Die Unterstützung des Landes NRW für die Sanierung und Neuschaffung von Wohnraum für Studierende darf sich nicht auf die Gewährung von Darlehen beschränken, sondern muss eine signifikante Erhöhung der nicht rückzahlbaren Zuschüsse einschließen.

Bei steigenden Personal-, Investitions- und Nebenkosten auf der einen Seite und tendenziell rückläufigen Einnahmen durch Sozialbeiträge, Umsatzerlöse sowie gleichbleibenden Zuschüssen des Landes auf der anderen Seite, müssen mittelfristig Strategien zur Kostensenkung und Optimierung des Dienstleistungsangebots erarbeitet werden. Hierzu wird von den Führungskräften des Studierendenwerks aktuell an einem aktualisierten Studierendenwerksentwicklungsplan (STEP 2.0) gearbeitet, der mögliche Kostensenkungen und Optimierungsmöglichkeiten bis zum Jahr 2026 aufzeigt.

2. Chancen

Das Studierendenwerk wird alle Anstrengungen unternehmen, um flexibel auf die unterschiedlichen und sich verändernden Bedürfnisse der Studierenden reagieren zu können. Die Optimierung des Dienstleistungsangebots ist stets Unternehmensziel. Der Erschließung weiterer Einnahmequellen und Handlungsfelder innerhalb des gesetzlichen Auftrags steht das Studierendenwerk offen gegenüber.

3. Gesamtaussage

Der Fortbestand des Studierendenwerks hängt in der Zukunft auch entscheidend davon ab, ob und inwieweit sich das Land NRW zu seiner Verantwortung bekennt und bereit ist, einen signifikant höheren Anteil an der Finanzierung der Studierendenwerke in NRW zu übernehmen.

Ein vorausschauendes Controlling sowie eine fortlaufende Prüfung von Prozessen zur Effizienzsteigerung und Kostenoptimierung bleiben erforderlich. Hier ist der Studierendenwerksentwicklungsplan 2026 ein erster Schritt.

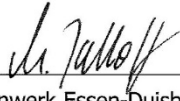
Das Studierendenwerk wird im Interesse der Studierenden in seiner Preispolitik weiterhin zurückhaltend agieren, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.

V. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanz-Instrumenten

Zu den im Unternehmen bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten und Guthaben bei Kreditinstituten. Forderungsausfälle bei den Mieten sind durch die eingerichteten Konzepte zum Forderungsmanagement und der Vertragsgestaltung der Mietverträge die Ausnahme. Verbindlichkeiten werden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen gezahlt.

Beim Management der Finanzpositionen verfolgt das Studierendenwerk eine streng konservative Risikopolitik, engagiert sich also nicht in risikobehafteten Anlagen. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Studierendenwerk über ein adäquates Debitoren-Management.

Essen, den 30. Mai 2022



Studierendenwerk Essen-Duisburg AöR
Michael Dahlhoff
- Geschäftsführer -

Anlage 5

Seite 1

**Studierendenwerk Essen-Duisburg
– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Studierendenwerk Essen-Duisburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Studierendenwerkes Essen-Duisburg AöR, Essen, (im Folgenden auch kurz "Studierendenwerk" genannt) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Studierendenwerkes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerkes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Studierendenwerkes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Anlage 5

Seite 2

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes" unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Hinweise zur Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir verweisen auf die Angaben im Abschnitt II.2 „Geschäftsverlauf und Lage“ des Lageberichtes, in denen der gesetzliche Vertreter beschreibt, dass das Projekt Mensaneubau in Duisburg durch die Entscheidung des Verwaltungsrates aufgrund einer nicht gesicherten Gesamtprojektfiananzierung nicht realisiert wird. Ein großer Teil der noch nicht verwendeten Zuschüsse wurde bereits zurückgezahlt; die Geschäftsführung geht davon aus, dass die bereits verwendeten Zuschüsse nicht an das Land zurückzuzahlen sind. Sollte dies widererwartend doch der Fall sein, könnte sich hieraus ein bestandsgefährdendes Risiko für das Studierendenwerk ergeben. Unsere Prüfungsurteile sind bezüglich dieses Sachverhaltes nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Studierendenwerkes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Anlage 5

Seite 3

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Studierendenwerkes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Studierendenwerkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Studierendenwerkes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Anlage 5

Seite 4

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Studierendenwerkes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Studierendenwerkes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Studierendenwerk seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Anlage 5

Seite 5

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Studierendenwerkes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Studierendenwerkes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 30. Mai 2022



Schülleremann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Sascha Gönninger
Wirtschaftsprüfer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, dies Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Fersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsauftierungen. Weitere Aufertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitlichthungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Schüllermann und Partner AG
